

Vereinbarung

Zwischen dem

Heilpädagogischen Zentrum des Fürstentum Liechtenstein (HPZ)

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung gilt für die Fachbereiche der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie. Für diese Fachbereiche bilden die bestehenden Verträge, Tarife und die übrigen Vereinbarungen (Anhänge, Qualitätssicherungsvertrag etc.) zwischen den nachstehenden Berufsverbänden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Logopädie:

Tarifvertrag zwischen dem Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Liechtensteins (BLL) und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) abgeschlossenen Tarifvertrag vom 19. Nov. 2008 gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen & Logopäden (K/SBL) und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (Santèsuisse) abgeschlossenen Tarifvertrag in der Fassung vom 1.11.1998, in Kraft seit 1.1.1999

Ergotherapie:

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Ergotherapeuten-Verband (EVS) und Schweizerischen Roten Kreuz einerseits und Santèsuisse andererseits abgeschlossenen Vertrag in der Fassung vom 20.12.2004 in Kraft seit 1.1.2005

Physiotherapie:

Tarifvertrag zwischen dem Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein (PVFL) und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) abgeschlossenen Tarifvertrag vom 6. Dezember 2007 in Kraft seit 1.1.2008

Art. 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (KVG, KVV) erbrachten Leistungen des HPZ durch die in Liechtenstein zugelassenen Krankenkassen. Die Leistungen werden von zugelassenen Leistungserbringern (Art. 16a, Abs. 2a KVG) erbracht. Die Vereinbarung gilt zugunsten aller Personen, die in Liechtenstein obligatorisch für Krankenpflege versichert sind.

Art. 2 Rechnungsstellung

Das HPZ stellt monatlich für die erbrachten Leistungen pro Versicherten eine Rechnung an die betroffene Krankenkasse.

Die Rechnungsstellung enthält folgende Angaben:

- Name, Adresse des HPZ mit Zahlstellenummer (ZSR-Nr.)
- Name, Vorname und ZSR-Nr. des verordnenden Arztes
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Patienten (Es soll die IDN-Nummer des Patienten auf der Rechnung angegeben werden oder auf der Anordnung ersichtlich sein)
- Name, Vorname des ausführenden Therapeuten mit Angabe der Kontroll-Nummer
- Rechnungsdatum der einzelnen Leistungen (wenn vorgesehen mit Nr. der Tarifposition)
- Art und Anzahl der einzelnen Leistungen
- Gesamtbetrag nach Taxpunkte und in CHF pro Tarifposition
- Totalbetrag der Rechnung

Im übrigen gelten die Abrechnungsformalitäten der einzelnen Verträge und Vereinbarungen.

Art. 3 Reporting

Das HPZ verpflichtet sich, dem LKV auf Anfrage hin jederzeit Angaben zu seiner Infrastruktur, zu Personalétat und -qualifikation, zur Organisation und zum Leistungsspektrum zu machen sowie jährlich Daten über die Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Bei Unklarheiten in konkreten Fällen kann die betroffene Krankenkasse durch ihren Vertrauensarzt die nötigen Auskünfte einholen.

Art. 4 Vertragsmodifikationen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Sie können ausschliesslich auf den Jahresbeginn in Kraft gesetzt werden und müssen spätestens Ende Mai des Vorjahres einvernehmlich festgelegt werden. Änderungen im KVG oder den dazugehörigen Verordnungen oder im Gesetz über das Gesundheitswesen, die einen Einfluss auf diese Vereinbarung haben, sind innerhalb von sechs Monaten ab deren Inkrafttreten in diese Vereinbarung einzuarbeiten. Bei Änderungen gilt jeweils die aktuelle Version derjenigen Berufsgruppe (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie), welche von der Regierung genehmigt wurde.

Art. 5 Konfliktlösung

¹ Diese vertragliche Vereinbarung wird auf der Basis gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen und soll auf Basis der Erfahrung der Parteien sorgsam überwacht und allenfalls überarbeitet werden.

² Im Bedarfsfall kann eine paritätische Kommission bestehend aus zwei Mitgliedern des LKV und zwei Mitgliedern des HPZ als Verhandlungs- oder Schlichtungsinstanz eingesetzt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann von beiden Seiten unter Angabe der Traktanden einberufen werden.



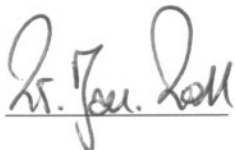
Art. 6 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 8. März 1994

Die Vertragsparteien:

Schaan, 


.....
Carol Rittel
Heilpädagogisches Zentrum des F.Liechtenstein (HPZ)

Vaduz, 31. 1. 2011


.....
Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)